

# **Wirtschaftsgemeinschaft Markt Meitingen e. V.**

## **S A T Z U N G vom 06.04.1999**

---

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen Wirtschaftsgemeinschaft Markt Meitingen und hat seinen Sitz in Meitingen.

Sein Zweck besteht in der Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen aller Selbständigen des Marktes Meitingen und Umgebung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53 und zwar insbesondere durch Förderung der heimischen Wirtschaft.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder Einwohner des Marktes Meitingen und Umgebung werden, sofern er als selbständiger Unternehmer in Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistung und Gewerbe oder in einem freien Beruf tätig ist oder die Bestrebungen des Vereins fördern will. Das gleiche gilt für einschlägige juristische Personen und Handelsgesellschaften.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Eine Berufung gegen die Entscheidung zur Generalversammlung ist möglich. Die Beitrittserklärung ist an die Vorstandschaft zu richten. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und wird zum Ende des Kalenderjahres mit ¼-jähriger Kündigung wirksam.

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluß von der Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch ganz besondere Verdienste um den Verein erlangt werden. Vorschläge müssen schriftlich an die Vorstandschaft eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit Stimmenmehrheit. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder dem Verein sonstige Schäden zufügt; auch die Nichtzahlung der Vereinsbeiträge trotz mehrfacher Aufforderung ist ein Ausschlußgrund.

### **§ 3 Vereinsjahr, Vereinsbeitrag**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils durch die Generalversammlung festgelegt.

### **§ 4 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind:     a) Vorstandschaft  
                                  b) Generalversammlung

## **§ 5 Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem 1. Vorstand
- b) dem 2. Vorstand
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) bis zu 7 Beiräte (Handel, Handwerk, Dienstleistung und Industrie, freie Berufe)

Die Vorstandschaft wird von der Generalversammlung mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt solange im Amt bis die Neuwahl stattgefunden hat. Dem 1. Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Versammlungen der Vereinsorgane.

Der Schriftführer führt Protokoll über Beschlüsse von Vorstandschaft, Ausschuß und den Versammlungen und unterzeichnet sie zusammen mit dem 1. Vorstand.

Der Kassier besorgt die gesamten Kassengeschäfte des Vereins jeweils mit Gegenzeichnung durch den 1. Vorstand und verwaltet das Vereinsvermögen.

Zwei Kassenprüfer haben die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten.

Die Beiräte sind vollstimmberechtigte Mitglieder der Vorstandschaft. Den Beiräten obliegt den Interessen der einzelnen Berufsgruppen (Handel, Handwerk, Dienstleistung und Industrie, freie Berufe) in der Vorstandschaft zu vertreten.

## **§ 6 Fachausschüsse**

Von der Vorstandschaft sind für einzelne Aufgaben Fachausschüsse zu berufen. Jeder Ausschuß hat mindestens drei Mitglieder. Die Bestellung dieser Ausschußmitglieder erfolgt für die Zeit der von diesem Ausschuß zu erfüllenden Aufgaben.

## **§ 7 Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird durch den 1. Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntgabe im Meitinger Bürgerbrief einberufen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen zu erfolgen. Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Der Generalversammlung obliegt insbesondere:

- a) Wahl und Entlastung der Vorstandschaft
- b) Satzungsänderungen
- c) Festsetzung des Mitgliedbeitrages

Der 1. Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muß sie nach vier Wochen einberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies beantragen.

## **§ 8 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. In dieser Generalversammlung müssen zur Beschlußfähigkeit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist die Generalversammlung nicht beschlußfähig, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine weitere Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

Die zweite Versammlung ist beschlußfähig, auch wenn weniger als die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen ist.

Für die Auflösung des Vereins ist jedoch auch in dieser Versammlung mindestens 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Markt Meitingen, der es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 9 Sonstiges**

Alle in der Satzung erwähnten Wahlen können durch Zuruf oder schriftlich und geheim durchgeführt werden. Sie müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

Die Beschlußfassung in allen Vereinsorganen erfolgt, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der 1. Vorstand hat bei Versammlungen das Recht, die Redezeit in der Diskussion zu bestimmen.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, Unkosten werden vergütet.